

BELEUCHTENDER BERICHT FÜR DIE URNENABSTIMMUNG VOM 27. SEPTEMBER 2020

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Im Rahmen der Volksabstimmung vom 27. September 2020 werden Ihnen zwei kommunale Abstimmungsvorlagen unterbreitet.

Dieser Beleuchtende Bericht nach §64 des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) orientiert Sie über den Inhalt der Abstimmungsvorlagen.

Einzelinitiativen

1. *«Vorberaterung der Urnenabstimmungen an der Gemeindeversammlung»*
2. *«Gemeindeordnung mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)» in der Versammlungsgemeinde Steinmaur*

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission zur Vorlage 1 "Vorberaterung der Urnenabstimmungen an der Gemeindeversammlung":

Aufgrund von Geschäften, welche an der Urne beschlossen werden, müssen zusätzliche ausserordentliche Gemeindeversammlungen einberufen werden. Dadurch steigen der Aufwand und auch die Kosten.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission zur Vorlage 2 "Gemeindeordnung mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)":

Eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission muss sich vertieft in die Geschäfte der Gemeinde einarbeiten, um auch die sachliche Angemessenheit zu prüfen. Damit steigen zwangsläufig der Aufwand und damit die Kosten. Eine notwendige höhere Grundentschädigung machen eine RGPK sicher teurer.

Aufgrund nachstehender Ausführungen empfiehlt der Gemeinderat Steinmaur den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Steinmaur, beide Initiativen **abzulehnen.**

ABSTIMMUNGSVORLAGEN

Abstimmung vom 27. September 2020

An alle Stimmberechtigten

In Anwendung von Art. 9 Ziffer 9 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2020 und Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung, unterbreiten wir Ihnen folgende Anträge zur Abstimmung an der Urne (Änderung der Gemeindeordnung):

Einzelinitiativen

- 1. «Vorberatung der Urnenabstimmungen an der Gemeindeversammlung»***
- 2. «Gemeindeordnung mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)»
in der Versammlungsgemeinde Steinmaur***

Stimmabgabe

Wir bitten Sie, die Vorlagen zu prüfen und Ihre Stimme über deren Annahme oder Ablehnung auf den Stimmzetteln mit JA bzw. NEIN abzugeben.

Aktenauflage

Die Akten liegen während den ordentlichen Öffnungszeiten ab 24. August 2020 in der Gemeindeverwaltung Steinmaur, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur zur Einsicht auf.

Steinmaur, 6. Juli 2020

Namens des Gemeinderates

Andreas Schellenberg
Gemeindepräsident

Edith Lee
Gemeindeschreiberin

Die Vorlagen in Kürze

Zwei Initiativen zur Teilrevision der Gemeindeordnung vom 01.01.2020

Vorlage 1: Vorberatung der Urnenabstimmungen an der Gemeindeversammlung

Antrag der Initianten

Die Initianten beantragen die Ergänzung der Gemeindeordnung vom 01.01.2020. Neu soll Art. 14 Ziffer 7 GO festhalten, dass Vorlagen, über die eine Urnenabstimmung durchzuführen ist, vorgängig in der Gemeindeversammlung behandelt werden. Volks- und Einzelinitiativen, sowie Verträge mit anderen Gemeinden sollen davon ausgenommen sein.

Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, den Antrag abzulehnen. Im Rahmen der Überarbeitung der Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde Steinmaur haben sich Primarschulpflege und Gemeinderat intensiv mit der Frage der vorberatenden Gemeindeversammlung befasst und sich dagegen ausgesprochen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Aufgrund von Geschäften, welche an der Urne beschlossen werden, müssen zusätzliche ausserordentliche Gemeindeversammlungen einberufen werden. Dadurch steigen der Aufwand und auch die Kosten.

Vorlage 2: Gemeindeordnung mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)

Antrag des Initianten

Der Initiant beantragt die Änderung resp. die Ergänzung der Gemeindeordnung vom 01.01.2020. Anstatt einer Rechnungsprüfungskommission (RPK) soll eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) eingesetzt werden. Diese soll Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden, neu auch auf ihre sachliche Angemessenheit hin prüfen.

Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, den Antrag abzulehnen. Im Rahmen der Überarbeitung der Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde Steinmaur haben sich Primarschulpflege und Gemeinderat intensiv mit der Frage der Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) befasst und sich dagegen ausgesprochen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission muss sich vertieft in die Geschäfte der Gemeinde einarbeiten, um auch die sachliche Angemessenheit zu prüfen. Damit steigen zwangsläufig der Aufwand und damit die Kosten. Eine notwendige höhere Grundentschädigung machen eine RGPK sicher teurer.

Inhalt

Die Vorlagen im Detail	6
I. Einleitung.....	6
II. Gemeinsame Erklärung der Initianten beider Initiativen.....	7
III. Vorlage 1: «Vorberatung der Urnenabstimmungen an der Gemeindeversammlung».....	8
1. Ausgangslage.....	8
2. Gegenstand der Initiative	8
3. Begründung der Initianten.....	8
4. Stellungnahme Gemeinderat	9
5. Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission (RPK).....	10
6. Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates.....	10
IV. Vorlage 2: «Gemeindeordnung mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)».....	11
1. Ausgangslage.....	11
2. Gegenstand der Initiative	11
3. Begründung des Initianten	13
4. Stellungnahme Gemeinderat	14
5. Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission.....	16
6. Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates.....	16
Anhang 1	17
«Vorberatung der Urnenabstimmungen an der Gemeindeversammlung»	17
1. Initiativtext.....	17
2. Weitere Erwägungen	17
Anhang 2	20
Einzelinitiative «Gemeindeordnung mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)».....	20
1. Initiativtext.....	20
2. Begründung im Detail.....	21

Die Vorlagen im Detail

I. Einleitung

Am Urnengang vom 1. September 2019 wurde der revidierten Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde Steinmaur per 1. Januar 2020 zugestimmt. Der Regierungsrat genehmigte die revidierte Gemeindeordnung am 26. November 2019.

Am 26. September 2019 reichten Walter Hilti, Flavio Regazzoni, Dieter Schmid und Reto Vils eine Einzelinitiative mit dem Titel, «Vorberatung der Urnenabstimmungen an der Gemeindeversammlung», zur Ergänzung der neuen Gemeindeordnung ein.

Am 26. September 2019 reichte Laurent Gottraux eine Einzelinitiative mit dem Titel, «Gemeindeordnung mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)» in der Versammlungsgemeinde Steinmaur, ein.

II. Gemeinsame Erklärung der Initianten beider Initiativen

1. Warum nochmals eine Abstimmung über die Gemeindeordnung?

Am 1. September 2019 ging es um einen **Grundsatzentscheid** über die **Einheitsgemeinde**: „Wollen Sie der Vorlage über die Revision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Steinmaur **zur Bildung einer Einheitsgemeinde** ab 01.01.2020 **zustimmen?**“

Die Initianten verzichteten deshalb auf eine ablehnende Parole, obwohl die nun vorliegenden Vorschläge in die Vernehmlassung eingebracht, vom Gemeinderat jedoch abgelehnt und somit nicht zur Abstimmung gebracht worden waren.

2. Warum sind zwei Initiativen eingereicht worden?

Es ist die Einheit der Materie zu beachten, d.h. dass „in einer Initiative nicht mehrere Sachfragen und Materien, die keinen inneren sachlichen Zusammenhang aufweisen, verbunden werden dürfen, damit die Stimmberechtigten **ihre Auffassung ihrem freien Willen gemäss ausdrücken** können.“¹

Sie können also die beiden folgenden Vorschläge einzeln annehmen oder ablehnen:

- Durchführung von vorberatenden Gemeindeversammlungen vor Urnenabstimmungen
- Einführung einer RGPK

3. Welche gemeinsamen grundsätzlichen Ziele verfolgen die beiden Initiativen?

Es war ein Anliegen des Gemeinderates, die Verfahren in der Gemeinde effizienter zu gestalten durch die Einführung der Einheitsgemeinde, der Erhöhung der Ausgabekompetenzen und Einschränkung der Rechnungsabnahme an der Gemeindeversammlung.

Als Folge davon wurde die Beteiligung der Stimmberechtigten an der Urne und der Gemeindeversammlung auf Vorlagen grösserer Tragweite reduziert. Für diese lohnt es sich, einen gewissen Mehraufwand zu akzeptieren und die gemäss Gemeindegesetz angebotenen und in den Initiativen vorgeschlagenen Instrumente für eine **optimale Information, Mitwirkung und Mitgestaltung der Stimmberechtigten** zu nutzen.

¹ Leitfaden zur Prüfung der Gültigkeit von Einzelinitiativen in Versammlungsgemeinden, März 2019

III. **Vorlage 1: «Vorberatung der Urnenabstimmungen an der Gemeindeversammlung»**

1. **Ausgangslage**

Gestützt auf die Erwägungen im Beschluss Nr. 422 des Gemeinderats vom 20. Januar 2020 sowie auf den Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich wurde die Initiative vom 26. September 2019 sowohl formell als auch materiell für gültig erklärt.

2. **Gegenstand der Initiative²**

Die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Steinmaur (Einheitsgemeinde) vom 1. Januar 2020 soll wie folgt geändert werden:

Vorlagen, über die eine Urnenabstimmung durchzuführen ist, sind vorgängig in der Gemeindeversammlung zu behandeln. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, sowie Verträge mit anderen Gemeinden.

Änderungen der Gemeindeordnung im Detail:

Art. 14, neu Ziffer 7:

« Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

.....

7. Die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

3. **Begründung der Initianten**

1. Die **Mitwirkungsmöglichkeit** der **Stimmberechtigten** soll für jene Geschäfte verbessert werden, welche der Urnenabstimmung unterstehen.
2. Die **Gemeindeversammlung** beschliesst eine **Abstimmungsempfehlung**, was eine verbindliche Beratung der Vorlagen und eine vertiefte Meinungsbildung zuhanden der Urnenabstimmung ermöglicht.
3. Die **Gemeindeversammlung** erhält das **Recht zur Änderung der Vorlagen**.

Ein hartes Ja oder Nein an der Urne wird vermieden. Der Stimmberechtigte kann frei seinen Willen zu einzelnen Fragen äussern.

Im Idealfall führen die im Dialog beschlossenen Änderungen zu einer Verbesserung der Vorlage, welche schliesslich auch vom Gemeinderat mitgetragen werden kann. Durch den verbindlichen Einbezug der Stimmbürger entstehen verbesserte Lösungen, welche robuster in der Urnenabstimmung bestehen können.

² Initiativtext und Begründung im Anhang 1

4. Die **Vorlage des Gemeinderates** genießt neu gemäss § 11 und § 16 des Gemeindegesetzes³ einen gewissen Schutz: Wird in der vorberatenden Gemeindeversammlung die **Vorlage geändert**, so kann der Gemeinderat den Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten (Doppelantragsrecht). Es kommt dann zu einer **Variantenabstimmung**.
5. Unverbindliche **Vernehmlassungen und Informationsveranstaltungen** sind **kein Ersatz für eine verbindliche Mitgestaltung** der Vorlage an einer vorberatenden Gemeindeversammlung. Sie erlauben gerade **nicht** eine „**wirkungsvolle Mitwirkung**“ der Bevölkerung⁴.
6. Gemäss Mustergemeindeverordnung des Kantons⁵ werden **Initiativen** und **Verträge** betreffend Zusammenarbeit **mit anderen Gemeinden** von der vorberatenden Gemeindeversammlung **ausgenommen**, da diese von einer vorberatenden Gemeindeversammlung nicht geändert werden dürfen bzw. können (Zustimmung der anderen Gemeinden notwendig)⁶.

4. **Stellungnahme Gemeinderat**

Im Rahmen der Überarbeitung der Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde Steinmaur haben sich Primarschulpflege und Gemeinderat intensiv mit der Frage der vorberatenden Gemeindeversammlung befasst und sich dagegen ausgesprochen.

Entscheidungsprozess wird verzögert und verkompliziert

Aus Sicht des Gemeinderats verzögert die vorberatende Gemeindeversammlung den Entscheidungsprozess erheblich. Wird diese in der Gemeindeordnung verankert, muss für jedes Geschäft, welches an die Urne kommt, zwingend eine vorberatende Gemeindeversammlung durchgeführt werden (siehe Ausnahmekatalog).

An der Gemeindeversammlung kann es zu Variantenabstimmungen und zu Verzögerungen durch Einsprachen kommen. Projekte können willkürlich blockiert werden.

Vorberatende Gemeindeversammlung - nicht immer wirkungsvoll

Eine vorberatende Gemeindeversammlung ist nicht in jedem Fall sinn- bzw. wirkungsvoll, weshalb sich der Mehraufwand und die Mehrkosten nicht rechtfertigen.

Informationsveranstaltungen und frühzeitiger Einbezug der Bevölkerung sind wirkungsvoller

Die bereits gelebte Praxis des Gemeinderats mit frühzeitigen Informationsveranstaltungen vor wichtigen Abstimmungen sowie öffentlichen Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren, bietet der interessierten Bevölkerung mehr Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten. Der Gemeinderat legt Wert darauf, so das Interesse der Bevölkerung an der Meinungsbildung zu wecken. Dort, wo sinnvoll, werden auch ohne vorberatende Gemeindeversammlung Mitwirkungsmöglichkeiten geschaffen.

³ Leitfaden: Neuerungen Gemeindegesetz – Umsetzung in den Gemeinden, Kanton ZH, 26. April 2016

⁴ Neue Gemeindeordnung Einheitsgemeinde Steinmaur, Auswertung Vernehmlassungsergebnis vom 20. Mai 2019

⁵ Mustergemeindeordnung Politische Gemeinde, Versammlungsgemeinde, Kanton Zürich, Gemeindeamt, September 2017

⁶ Somit wird einem vom Gemeinderat mündlich geäusserten Einwand entsprochen, Rückmeldeveranstaltung 2. Juni 2019

Nur eine Minderheit der Zürcher Gemeinden kennt die vorbereitende Gemeindeversammlung

Gemäss Information des Gemeindeamts kennt nur eine Minderheit der Zürcher Gemeinden die vorbereitende Gemeindeversammlung. Lediglich sechs Gemeinden haben die vorbereitende Gemeindeversammlung auch in ihrer neu überarbeiteten, aktuell gültigen Gemeindeordnung verankert (Angaben des Gemeindeamts ohne Gewähr).

Ablehnung der Initiative und damit der Teilrevision der Gemeindeordnung

Im Sinne effizienter Abläufe und einer wirkungsvollen Mitwirkung der Bevölkerung empfiehlt der Gemeinderat die Einzelinitiative und damit die Teilrevision der Gemeindeordnung abzulehnen.

5. Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission (RPK)

In ihrer Stellungnahme vom 16. Juni 2020 hält die RPK folgendes fest:

Da aufgrund von Geschäften, welche an der Urne beschlossen werden, zusätzliche, ausserordentliche Gemeindeversammlungen einberufen werden müssen, steigt der Aufwand auf Stufe Gemeindeverwaltung und Behörden und damit zwangsläufig die Kosten. Dies äussert sich in der Planung und Ausführung der Gemeindeversammlung, sowie vermehrter Sitzungstätigkeit des Gemeinderats / Schulpflege und macht die vorbereitenden Gemeindeversammlungen tendenziell teurer.

6. Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates

Im Sinne effizienter Abläufe und wirkungsvoller Mitwirkungsmöglichkeiten für die Bevölkerung, empfiehlt der Gemeinderat der Stimmbevölkerung, die Initiative und damit die Teilrevision der Gemeindeordnung abzulehnen.

IV. Vorlage 2: «Gemeindeordnung mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)»

1. Ausgangslage

Gestützt auf die Erwägungen im Beschluss Nr. 421 des Gemeinderats vom 20. Januar 2020 sowie auf den Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich, wurde die nachgebesserte Initiative vom 9. März 2020 mit Beschluss Nr. 474 des Gemeinderats vom 23. März 2020 sowohl formell als auch materiell für gültig erklärt.

2. Gegenstand der Initiative⁷

Die aktuelle «Gemeindeordnung der Gemeinde Steinmaur (Einheitsgemeinde)» soll - auf Basis der vom Souverän anlässlich des Urnengangs vom 1. September 2019 angenommenen Fassung - wie folgt geändert resp. ergänzt (nachstehend rot markiert) werden:

Kapitel «II. Die Stimmberechtigten»

Abschnitt «2. Urnenwahlen und Abstimmungen»

Art. 6

Urnenwahlen An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:
³ die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,

Abschnitt «3. Gemeindeversammlung»

Art. 15

Finanzbefugnisse ⁵ die Genehmigung der Jahresrechnungen und des Geschäftsberichts,

Kapitel «IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger»

Abschnitt «2. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle»

⁷ Initiativtext und Begründung im Anhang 2

Art. 39

- Zusammensetzung
- ¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
 - ² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 40

- Aufgaben RGPK
- ¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
 - ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit. Die Prüfung der Geschäftsführung bezieht sich auf abgeschlossene oder laufende Geschäfte.
 - ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 41

- Herausgabe von Unterlagen
- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
 - ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragsstellenden Behörden angehört werden.
 - ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 42

- Prüfungsfristen
- Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 43

- Finanztechnische Prüfstelle
- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
 - ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
 - ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

- ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

Inhaltsverzeichnis wird sinngemäss angepasst.

3. Begründung des Initianten

Ausgangslage: Das neue Gemeindegesetz

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich sieht die Möglichkeit vor, dass sich Versammlungsgemeinden (wie Steinmaur) bei der Bestellung der Prüf- und Kontrollbehörde zwischen zwei Modellen, nämlich einer Rechnungsprüfungskommission (RPK) oder Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK), entscheiden können.

Das Instrument «Geschäftsprüfungskommission» war im alten Gemeindegesetz lediglich den Gemeinden mit Parlamentsbetrieb vorenthalten.

Kernfrage der Einzelinitiative

Weshalb besteht mittels dem neuen Gemeindegesetz die Möglichkeit, dass sich Versammlungsgemeinden entweder zwischen einer RPK oder RGPK entscheiden können?

RGPK vs. RPK: Wichtigster Unterschied und Mehrwert für den Souverän

Die Einführung einer RGPK bietet dem Souverän die richtige Unterstützung, damit dieser bei Geschäften, welche an einer Gemeindeversammlung oder Urne entschieden werden, über alle Fakten im Bilde ist. Dies ist für eine sachliche Diskussion und Entscheidungsfindung essentiell. Denn im Gegensatz zu einer reinen RPK, welche Anträge lediglich auf ihre finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit prüft, **darf eine RGPK Geschäfte auch hinsichtlich ihrer sachlichen Angemessenheit prüfen und kann damit die Stimmbürgerinnen und den Stimmbürger ganzheitlicher unterstützen.**

Aktuelle Lösung generiert unnötige Reibungsflächen

Unsere aktuelle RPK hat lediglich die Kompetenz, die finanzielle Angemessenheit von Geschäften zu prüfen. Die Abgrenzung zwischen **finanzieller und sachlicher Angemessenheit kann in der Praxis nicht in jedem Fall trennscharf vorgenommen werden.** Die Unterscheidung ist schwierig und sie gibt **immer wieder Anlass zu unnötigen Diskussionen** bei allfälligen Kompetenzüberschreitungen.

Das heutige Modell beinhaltet auch weitere Schwachstellen (siehe Begründung im Anhang 2).

Zusätzlicher Nutzen

Im Kontext der Einheitsgemeinde bietet die RGPK zudem folgende Vorteile:

- Ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Gemeindeorganen (Exekutive und Kontrollbehörde)
- Mehr Transparenz für alle Beteiligten
- Solides System der Zusammenarbeit
- Steigerung der Effizienz durch Abbau von Reibungsflächen

Stellen wir gemeinsam die Weichen richtig

Die Frage «RPK oder RGPK?» ist im Grunde genommen unnötig. Denn: **Die RGPK ist das einzig richtige Instrument, um die Defizite des alten Systems nachhaltig zu beseitigen.**

4. Stellungnahme Gemeinderat

Im Rahmen der Überarbeitung der Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde Steinmaur haben sich Primarschulpflege und Gemeinderat intensiv mit der Frage der Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission befasst und sich dagegen ausgesprochen.

Bisherige RPK – langjährig bewährtes Modell

Der Einsatz einer Rechnungsprüfungskommission hat sich in den letzten Jahren bewährt. Es besteht eine lösungsorientierte Zusammenarbeit zwischen der Exekutive, der Legislative und der RPK, was eine solide Voraussetzung für ein ideales Funktionieren schafft. Die heutige RPK ist in die wichtigen Geschäfte mit finanzieller Tragweite einbezogen und gibt ihre Stellungnahme zu Händen der Stimmbürger ab.

Bisherige RPK - einfache Strukturen

Die RPK ist heute eine schlank organisierte Behörde, welche für einfache Strukturen in kleinen und mittelgrossen Gemeinden, optimal geeignet ist. Aus Sicht des Gemeinderats sind Grösse und Aufgaben der RPK adäquat und der Grösse der Gemeinde Steinmaur angemessen.

Bisherige RPK – kosteneffiziente und miliztaugliche Lösung

Nicht zuletzt ist die bisherige Lösung auch eine kosteneffiziente Lösung.

Durch die Fokussierung auf finanzpolitische Prüfungsaspekte können gezielter Behördenmitglieder für die RPK gefunden werden.

Im Gegenzug entspricht die Breite einer RGPK faktisch dem Anforderungsprofil eines Exekutivmitglieds. Die erhöhten Anforderungen und die zu erwartenden Mehrbelastungen der Behördenmitglieder einer RGPK wirken sich aus Sicht des Gemeinderats negativ auf die Miliztauglichkeit einer solchen Behörde aus. Die politische Gemeindestruktur wird aufgebläht, der administrative Aufwand wird erhöht und die Behandlungsfristen werden verlängert. Die Kontrolle wird umfassend auf die Geschäftstätigkeit von Behörden und Verwaltung erweitert.

Neue RGPK – teurere Lösung

Mit einer allfälligen Einführung einer RGPK ist auch ein finanziell höherer Aufwand verbunden. Aufgrund des erweiterten Aufgabengebiets müssten die Entschädigungen der Mitglieder angepasst und entsprechend die Entschädigungsverordnung überarbeitet werden. Zudem ist davon auszugehen, dass in der Verwaltung zur administrativen Entlastung der RGPK eine Stelle geschaffen werden müsste.

Neue RGPK – wenig effizient und unnötig

Den Einsatz einer RGPK in Steinmaur betrachtet der Gemeinderat als wenig effizient und unnötig. Im Unterschied zur gut funktionierenden RPK könnte die RGPK ihre Stellungnahme zusätzlich zu Sachgeschäften ohne direkte finanzielle Folgen für die Gemeinde abgeben. Dies ist unnötig, da ohne positive Wirkung auf die Gemeindefinanzen. Es besteht die Gefahr einer „Schatten-Exekutive“. Zudem ist die Behördenarbeit in einer RGPK ressourcenaufwändiger, da die Auseinandersetzung mit Vorlagen nicht nur eine finanzpolitische, sondern zusätzlich auch eine inhaltliche sein wird. Für die Exekutivmitglieder, wie Gemeinderat und Schulpflege würde dies eine unverhältnismässige Mehrbelastung zur Folge haben.

Verantwortung für Sachgeschäfte wie bisher bei Gemeinderat und Schulpflege belassen

Die Verantwortung für die Sachgeschäfte sollen beim Gemeinderat und der Schulpflege liegen. Es wird an der bisher guten Zusammenarbeit mit der RPK festgehalten.

Neue RGPK - Kein Mehrwert

Einer allfälligen RGPK würden nebst den Geschäften mit finanzieller Relevanz auch alle übrigen Geschäfte vorgelegt, Geschäfte, welche heute ohne „Zwischeninstanz“ direkt an die Stimmbürger gehen. Den Ausführungen der Initianten ist zu entgegen, dass die Stimmbürger sich auch bisher und ohne RGPK stets ein Bild über alle Fakten der Traktanden einer Gemeindeversammlung/Urnenabstimmung machen konnten. Auch bisher mussten den Entscheidungsträgern alle Akten zur Verfügung gestellt werden. Der Unterschied würde neu darin bestehen, dass die RGPK, quasi als „Zwischeninstanz“ neben dem Gemeinderat und/oder der Schulpflege, eine weitere Empfehlung auch zu Geschäften ohne direkte Finanzfolgen geben könnte. Der Mehraufwand in diesem Bereich rechtfertigt sich nicht.

Eine RGPK bringt keine spürbaren Verbesserungen der Geschäftsführung und der Entscheide. Im Gegenteil, Entscheidungsprozesse werden schwerfälliger und dauern länger. Der Verwaltungsapparat wird aufgebläht und kostenintensiver. Einen zusätzlichen Nutzen wie von den Initianten aufgezählt, sehen weder Gemeinderat noch Schulpflege für die Stimmbürger, weshalb bei der gemeinsamen Erarbeitung einer neuen Gemeindeordnung auf diese Option bewusst verzichtet wurde.

Ablehnung der Initiative und damit der Teilrevision der Gemeindeordnung

Aus all diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat die Einzelinitiative und damit die Teilrevision der Gemeindeordnung abzulehnen.

5. Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

In ihrer Stellungnahme vom 8. Mai 2019 hält die RPK fest, dass sie keine Notwendigkeit zu einer Erweiterung der RPK zu einer RGPK sehe. Die RGPK finde sich vor allem in Gemeinden, welche eine Organisation mit Gemeindeparlament kennen würden. Für die Gemeindegrösse und Organisation von Steinmaur sowie die Art der Geschäfte erachte die RPK die Gemeindeversammlung als Kontrollorgan als genügend. Des Weiteren würde eine RGPK höhere Kosten durch eine höhere Besoldung verursachen, weil die fachlichen Anforderungen an die Mitglieder zum Zweck der Sachprüfungen steigen würden. Die Entscheidungsprozesse würden substantiell verlängert und das Problem, die Behörden personell genügend zu besetzen, werde damit noch verschärft.

In ihrer Stellungnahme vom 16. Juni 2020 hält die RPK erneut fest, dass sich eine RGPK vertieft in die Geschäfte der Gemeinde einarbeiten müsse, um auch die sachliche Angemessenheit zu prüfen. Damit würden zwangsläufig der Aufwand und auch die Kosten steigen. Dies äussere sich in einer grösseren Anzahl und in längeren Sitzungen sowie Besuchen von Ausbildungskursen und Weiterbildungen. Die steigenden variablen Kosten sowie eine notwendige höhere Grundentschädigung mache eine RGPK sicher teurer.

6. Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat sieht in der zusätzlichen Schaffung einer Geschäftsprüfungskommission (RGPK) keinen Mehrwert. Im Gegenteil, der Verwaltungsapparat wird unnötig aufgebläht und die Kosten steigen. Entscheidungsprozesse werden schwerfälliger.

Aus diesem Grund empfiehlt der Gemeinderat den Stimmbürgern, die Initiative abzulehnen.

Anhang 1

«Vorberatung der Urnenabstimmungen an der Gemeindeversammlung»

1. Initiativtext

Die «Gemeindeordnung der Gemeinde Steinmaur (Einheitsgemeinde)», in der anlässlich des Urnengangs vom 1. September 2019 angenommen Fassung, soll wie folgt geändert werden:

Vorlagen, über die eine Urnenabstimmung durchzuführen ist, sind vorgängig in der Gemeindeversammlung zu behandeln. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, sowie Verträge mit anderen Gemeinden.

Änderungen der Gemeindeordnung im Detail

Ergänzung in „Allgemeine Verwaltungsbefugnis der Gemeindeversammlung“:

Art. 14, Neu Ziffer 7:

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

...

7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

2. Weitere Erwägungen

1. Ausschlüsse von Geschäften, die nicht einer vorberatenden Gemeindeversammlung unterstellt werden können:
 - a. Laut Gemeindegesetz § 16, „Vorberatende Gemeindeversammlung“, sind Initiativen den Stimmberechtigten im Wortlaut der Initianten zu unterbreiten, können von der Gemeindeversammlung nicht verändert werden und sind deshalb ausgeschlossen.
 - b. Bei Vorlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden besteht die Problematik, dass es einer Gemeindeversammlung nicht möglich ist, einen bereits ausgehandelten Vertrag einseitig abzuändern, da dies immer im Konsens mit den Vertragspartnern erfolgen muss⁸.

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Vernehmlassung mündlich entsprechende Bedenken geäußert, weshalb die Initiative dem Wortlaut der Mustergemeindeordnung⁹ folgt und „Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden“ ausschliesst.

⁸ Vorberatende Gemeindeversammlung bei Urnenabstimmungen über Gemeindegemeinschaften, Kanton ZH, Dezember 2017

⁹ Mustergemeindeordnung Politische Gemeinde, Versammlungsgemeinde, Kanton Zürich, Gemeindeamt, September 2017

2. Im Interesse der Transparenz ist darauf hinzuweisen, dass die Initianten massgeblich an der Ablehnung der Bau und Zonenordnung (BZO) durch die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2018 beteiligt waren.

Sie können sich dennoch dem Gemeinderat anschliessen, wenn er in der Vernehmlassung zur Revision der GO feststellt, dass „... die Bau- und Zonenordnung breiter abgestützt sein muss, [denn] die Beteiligung der Stimmbürger an Urnenabstimmungen ist höher.“ Dem Gemeinderat ist jedoch zu widersprechen, wenn er im gleichen Dokument bezüglich der vorgeschlagenen Einführung der vorbereitenden Gemeindeversammlung schreibt: „[es] werden jeweils vor wichtigen Abstimmungen Informationsveranstaltungen durchgeführt. Im Sinne effizienter Abläufe und einer wirkungsvollen Mitwirkung der Bevölkerung wird an der Vorlage festgehalten.“

Wer an Gemeindeversammlungen teilgenommen hat, hat meistens erlebt, dass Geschäfte, welche gut vorbereitet sind und breite Unterstützung geniessen, innerhalb weniger Minuten verabschiedet worden sind. Die Entscheidung kann auf der Basis der Unterlagen für die Urnenabstimmung gefällt werden. Das Argument der effizienten Abläufe greift deshalb nicht.

3. Ist eine Vorlage umstritten, soll die verbindliche Mitgestaltung durch die Stimmberechtigten gewahrt werden. Im Gegensatz zur vorbereitenden Gemeindeversammlung sind Informationsveranstaltungen unverbindlich und erlauben eben gerade nicht eine „wirkungsvolle Mitwirkung“ der Bevölkerung. Es genügt nicht, wenn die Teilnehmer nur zum Stellen von Fragen aufgefordert werden.

Vernehmlassungen sind ein ergänzendes Mittel, erlauben einen frühen Einbezug der Betroffenen, werden aber auf Armeslänge geführt.

Müssen aber an einer Versammlung Entscheide gefällt werden, werden Pro- und Contra-Argumente auf den Tisch gelegt. Die Gelegenheit über Änderungsanträge zu debattieren, erlaubt eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Materie. Dieser Austausch der Argumente ist auch eine wichtige Entscheidungshilfe für die Stimmberechtigten beim Ausfüllen der Stimmzettel.

4. Die Durchführung einer vorbereitenden Gemeindeversammlung verzögert zwar ein Geschäft wegen der Koordination von Gemeindeversammlung und Urnenabstimmungstermin um bis ein halbes Jahr. Davon betroffen sind jedoch nur wenige Geschäfte von grösserer Tragweite, die wegen Ihrer Bedeutung der Urnenabstimmung unterstellt sind, und deshalb eine sorgfältige Vorbereitung verdienen.

Es fragt sich, ob die Abläufe effizienter sind, wenn eine Vorlage abgelehnt wird und in eine zweite Runde gehen muss, wenn die Chance zu deren Verbesserung nicht wahrgenommen werden kann.

Zusammenspiel von Gemeinderat, Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung

Die **vorberatende Gemeindeversammlung** ist Bestandteil eines im Gemeindegesetz angebotenen ausgewogenen Baukastens für die Verteilung von Kompetenzen gemäss folgendem Schema:

Instanz	Kompetenz Gemeinderat	Kompetenz Gemeindeversammlung	Kompetenz Urnenabstimmung	Wirkung
Gemeinderat (GR)	Entscheid GR	Antrag GR	Antrag GR	Effizienz
Einwohner Orientierung unverbindlich		 		Dialog, Akzeptanz
Gemeindeversammlung (GV)		Änderung, Annahme, Ablehnung oder Zurückweisung	<u>Vorberatung</u> GV empfiehlt Annahme/ Ablehnung <u>Vorberatung</u> GV ändert Vorlage ab	verbindliche Mitwirkung, -gestaltung, Meinungsbildung
Gemeindeversammlung Minderheit		Referendum 		Absicherung
Urnenabstimmung über:		Beschluss der GV	Antrag GR Beschluss GV evtl. Varianten GR <-> GV	Breite Abstützung

Die Stimmberechtigten werden durch die RPK in finanziellen, durch eine RGPK zusätzlich in sachlichen Fragen unterstützt.

Erklärungen:

	Unverbindliche Orientierung und Konsultation
	Weg der Vorlage durch die Instanzen
	<ul style="list-style-type: none"> Vorlagen ohne vorberatende GV (Initiativen, Zusammenarbeitsverträge mit anderen Gemeinde) gehen direkt an die Urne. Vorberatende GV hat Vorlage abgeändert, aber GR besteht auf Urnenabstimmung über seine unveränderte Vorlage als Variante.
	Rückweisung
Gemeindeversammlung Minderheit	Fakultatives Referendum – Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
Instanz und Wirkung	Je Instanz wird deren hauptsächliche Wirkung genannt.

Anhang 2

Einzelinitiative «Gemeindeordnung mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)»

1. Initiativtext

Die aktuelle «Gemeindeordnung der Gemeinde Steinmaur (Einheitsgemeinde)» soll - auf Basis der vom Souverän anlässlich des Urnengangs vom 1. September 2019 angenommenen Fassung - wie folgt geändert resp. ergänzt (nachstehend rot markiert) werden:

Kapitel «II. Die Stimmberechtigten»

Abschnitt «2. Urnenwahlen und Abstimmungen»

Art. 6

- Urnenwahlen
- An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:
- 3 die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,

Abschnitt «3. Gemeindeversammlung»

Art. 15

- Finanzbefugnisse
- 5 die Genehmigung der Jahresrechnungen und des Geschäftsberichts,

Kapitel «IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger»

Abschnitt «2. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle»

Art. 39

- Zusammensetzung
- 1 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
 - 2 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 40

- Aufgaben RGPK
- 1 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
 - 2 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit. Die Prüfung der Geschäftsführung bezieht sich auf abgeschlossene oder laufende Geschäfte.

- 3 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 41

- Herausgabe von Unterlagen
- 1 Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
 - 2 Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
 - 3 Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 42

- Prüfungsfristen
- Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel in-
nert 30 Tagen.

Art. 43

- Finanztechnische Prüfstelle
- 1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
 - 2 Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
 - 3 Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
 - 4 Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

2. Begründung im Detail

Die nachstehenden Ausführungen basieren auf 16 Jahre Behördenerfahrung des Initianten in der RPK der Gemeinde Steinmaur (davon 8 Jahre als Mitglied, 4 als Aktuar und anschliessend 4 als Präsident).

Um die Motivation der Initiative besser zu verstehen, wurde sie in vier Themenblöcke gegliedert:

- (1) Kernfrage
- (2) Argumentarium
- (3) Anmerkung zum «Thema Kompetenzregelung (im Budget nicht enthaltene Ausgaben)
- (4) Einwände der Exekutive gegen RGPK-Modell und Replik

(1) Kernfrage

Die Kernfrage hinter dieser Einzelinitiative lautet:

«Weshalb besteht mittels dem neuen Gemeindegesetz die Möglichkeit, dass sich Versammlungsgemeinden entweder zwischen einer RPK oder RGPK entscheiden können?»

Das Instrumentarium «Geschäftsprüfungskommission» war im alten Gesetz lediglich für die Gemeinden mit Parlamentsbetrieb vorgesehen – jedoch nicht für Versammlungsgemeinden.

Und genau diese zentrale Frage wird anhand der nachstehenden Argumentation beantwortet.

(2) Argumentarium

Die **politische Kontrolle der Exekutivbehörden** bei **Urnenabstimmungen und Gemeindeversammlungen**¹⁰ wird durch den Souverän wahrgenommen.

Die **Gemeindeversammlung** tritt wenige Male im Jahr für sehr kurze Zeit und in zufälliger Zusammensetzung zusammen. Die Beteiligung der Stimmbürgerschaft ist in der Regel tief. In diesem Rahmen und bei komplexen Geschäften liegt die Herausforderung darin, die Sachzusammenhänge zu erkennen und den Überblick zu wahren.

Auch für **Urnenabstimmungen** ist die Vorarbeit einer RGPK wichtig, um so mehr, als der Stimmberechtigte, sofern er nicht an einer Orientierungsversammlung teilnehmen konnte, mit den schriftlichen Unterlagen konfrontiert ist.

Die Einführung einer **Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)** bietet die richtige Unterstützung für die Gemeindeversammlung und die Urnenabstimmung, damit diese ihre Funktion wahrnehmen können. Denn im Gegensatz zu einer reinen Rechnungsprüfungskommission (RPK), die Anträge lediglich auf ihre finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit¹¹ prüft, **darf eine RGPK Geschäfte auch hinsichtlich ihrer sachlichen Angemessenheit prüfen und kann damit die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ganzheitlicher unterstützen.**

Wie bereits erwähnt: Im neuen Gemeindegesetz besteht nun diese Möglichkeit, dass sich «kleinere» Gemeinden für die Einführung einer RGPK entscheiden können – **die Schwachstelle des alten Systems wäre beseitigt.**

Aus Sicht des Initianten bietet die RGPK zudem folgende **Vorteile**:

- **Ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Gemeindeorganen**

Durch die Schaffung der Einheitsgemeinde wurde die Position des Gemeinderates gestärkt: bspw. mittels höherer Finanzkompetenzen (siehe auch Themenblock 3 «Anmerkung zum Thema Kompetenzregelung - im Budget nicht enthaltene Ausgaben»).

Deshalb verliert sie im System der «Checks and Balances» gegenüber der Exekutive zunehmend an Gewicht. Durch die RGPK wird das Gleichgewicht zwischen den Gemeindeorganen gesichert.

¹⁰ GO Art. 14, Ziff. 1

¹¹ Finanzpolitische Prüfung: (a) finanzrechtliche Zulässigkeit und (b) finanzielle Angemessenheit: d.h. Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit; sind die Ausgaben zweckmässig, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, notwendig, dringlich, wirtschaftlich?

- **Mehr Transparenz**

Mit der Einführung der RGPK wird der Gemeinderat zudem verpflichtet, jährlich einen Geschäftsbericht zu erstellen, der von der RGPK geprüft wird. Dieser Bericht schafft mehr Transparenz. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Steinmaur können die Tätigkeit ihrer Behörden dadurch besser nachvollziehen und bewerten. Dies könnte sich positiv auf die politische Beteiligung auf kommunaler Ebene auswirken.

- **Solides System der Zusammenarbeit**

Durch die Einführung der RGPK wird eine Behördenorganisation geschaffen, die sowohl in einem Umfeld vertrauensvoller Zusammenarbeit als auch im gegenteiligen Umfeld funktioniert und die Transparenz der Behördentätigkeit sicherstellt. Denn im Gegensatz zur RPK hat die RGPK bezüglich der Prüfung der sachlichen Angemessenheit die entsprechende rechtliche Kompetenz und Anspruch auf Aushändigung der zur Beurteilung notwendigen Informationen. Die RGPK ist nicht mehr nur auf das bloße Wohlwollen seitens der Exekutive angewiesen.

- **Steigerung der Effizienz durch Abbau unnötiger Reibungsflächen**

Die RPK hat lediglich die Kompetenz, die finanzielle Angemessenheit von Geschäften zu prüfen. Die Abgrenzung zwischen finanzieller und sachlicher Angemessenheit kann in der Praxis nicht trennscharf vorgenommen werden. Aus eigener Erfahrung ist die Unterscheidung schwierig und sie gibt immer wieder Anlass zu unnötigen Diskussionen bei allfälligen Kompetenzüberschreitungen. Durch die Schaffung einer RGPK mit der Kompetenz zur Prüfung der finanziellen und sachlichen Angemessenheit werden solche Reibungsflächen beseitigt.

(3) Anmerkung zum «Thema Kompetenzregelung (im Budget nicht enthaltene Ausgaben)» (siehe auch Anhang zur Gemeindeordnung)

In der nachstehenden Tabelle sind die Veränderungen von der alten gegenüber der neuen Gemeindeordnung (GO) dargestellt:

- Dabei fällt auf, dass die Veränderungen mehr als signifikant sind: Die Bandbreite reicht von **+50% bis sogar zu einer Verdreifachung** der Kompetenzen.
- Die Exekutive begründete die Kompetenzerhöhung wie folgt:
«Infolge des veränderten Anspruchs (zum Beispiel im Bereich Soziales) müssen die Finanzkompetenzen erhöht werden. Dies gewährt dem Gemeinderat mehr Spielraum, um rasche Entscheidungen zu treffen. Zu berücksichtigen sind die langen Entscheidungsprozesse und der Aufwand, sofern vermehrt Geschäfte der Gemeindeversammlung unterbreitet werden müssen.»¹²
- **Vor diesem Hintergrund ist die Einführung einer RGPK mehr als gerechtfertigt.**

¹² Quelle: Auswertung Vernehmlassungsergebnis vom 20.05.2019

KOMPETENZREGELUNG				
Organ	Einmalig (im Budget nicht enthalten)		Jährlich Wiederkehrend (im Budget nicht enthalten)	
	pro Einzelfall	insgesamt pro Jahr	pro Einzelfall	insgesamt pro Jahr
Gemeinderat	bis CHF 120'000	CHF 300'000	bis CHF 50'000	CHF 150'000
Alte GO Veränderung	80'000 +50%	150'000 Faktor 2	20'000 Faktor 2.5	50'000 Faktor 3
Schulpflege	bis CHF 120'000	CHF 300'000	bis CHF 50'000	CHF 150'000
Alte GO Veränderung	80'000 +50%	150'000 Faktor 2	20'000 Faktor 2.5	50'000 Faktor 3
Gemeindeversammlung	bis CHF 500'000		Bis CHF 200'000	
Obligatorische Urnenab- stimmung	ab CHF 500'000		ab CHF 200'000	

(4) Einwände der Exekutive gegen RGPK-Modell und Replik

Nachfolgende Einwände wurden seinerzeit im Rahmen des **Mitwirkungs- und Vernehmlassungsverfahrens** zur neuen GO (im Zeitraum 19.03. bis 23.04.19) von der Steuergruppe (Gemeinderat/Primarschulpflege) **gegen** ein «Gemeindeordnungsmodell mit RGPK» eingebracht:

Einwand 1: RGPK-Modell wird teurer für den Steuerzahler und steht in keinem sinnvollen Kosten/Nutzen-Verhältnis

Einleitung: Die Unterschiede der Zuständigkeiten der finanzpolitischen Prüfung mit und ohne Geschäftsprüfung sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

RPK prüft	RGPK prüft
<ul style="list-style-type: none"> - Budget (Voranschlag) - Jahresrechnung - Verpflichtungskredite - Geschäfte von finanzieller Tragweite 	<ul style="list-style-type: none"> - Budget (Voranschlag) - Jahresrechnung - Verpflichtungskredite - Geschäfte von finanzieller Tragweite
Zusätzliche Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsbericht - Geschäftsführung des Gemeindevorstands - Alle weiteren Geschäfte, welche den Stimmberechtigten vorgelegt werden

Die Steuergruppe sieht folgende Nachteile beim RGPK-Modell:¹³

- «Unnötige Aufblähung der politischen Gemeindestruktur und zusätzlicher administrativer Aufwand führen zu einer höheren Belastung der Behördenmitglieder und Verwaltung und steigenden Kosten.»

Replik des Initianten:

- (a) Egal ob RPK- oder RGPK-Modell: Der Aufwand für die Aufbereitung der Grundlagen für Sachgeschäfte ist **identisch**. Aus Gründen der Transparenz müssen die Informationen für **alle Anspruchsgruppen** (Exekutive, RPK, Bezirksrat, Stimmbürger) vollständig dokumentiert und nachvollziehbar sein. Falls eine Stimmbürgerin oder ein Stimmbürger Akteneinsicht verlangt, um beispielsweise die Prüfung der sachlichen Angemessenheit durchzuführen, dürfen **keine unterschiedlichen Versionen** der relevanten Unterlagen existieren.
- (b) Die RGPK prüft nebst den Geschäften von finanzieller Tragweite **zusätzlich auch alle weiteren, welche den Stimmberechtigten vorgelegt werden müssen** (d.h. an der Gemeindeversammlung oder Urne - vgl. Tabelle oben). Aus Erfahrung ist dieses **zusätzliche** Volumen an Sachgeschäften eher gering und überblickbar.
- **Fazit:** Der Einwand, dass die politische Gemeindestruktur unnötig aufgebläht wird, ist deshalb nicht stichhaltig.
- «Nicht nur (a) finanztechnische, sondern auch (b) sachliche Auseinandersetzungen sind ressourcenaufwändig.»

Replik des Initianten:

- (a) **Finanztechnische** Diskussionen finden auf der Schnittstelle zwischen externer Revisionsstelle und Exekutive statt (siehe auch Einwand 2). (b) **Sachliche** Auseinandersetzungen sind immer mit einem gewissen Aufwand verbunden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob diese z.B. von der RPK/RGPK oder Stimmbürgerschaft angestossen werden. Deshalb sind diese Bemerkungen hier nicht von Relevanz.
- «Miliztauglichkeit fraglich»

Replik des Initianten: siehe auch Einwand 2.

- «Allenfalls wird der Verwaltungsapparat für die RGPK notwendig, da administrative Unterstützung notwendig (Überforderung).»
- Replik des Initianten: Hier handelt es sich um eine nicht belegte Behauptung.

¹³ Quelle: Auswertung Vernehmlassungsergebnis vom 20.05.2019

Es liegt auf der Hand, dass dies mit **Zusatzkosten bei der Prüf- und Kontrollbehörde** verbunden ist. Jedoch müssen diese in Relation zum Gesamtbudget der Einheitsgemeinde gesetzt werden.

Vergleich RPK- vs. RGPK-Kosten:¹⁴

Referenzgrösse:

Konsolidierter Aufwand (Gemeinde + Primarschule) = **19.8 Mio. CHF**

Variante	Kosten für ... (in CHF)	Durchschn. Gesamtkosten p.a. (in CHF)
RPK	Grundentschädigung: 10'000 Sitzungsgelder: 5'000	Ca. 15'000 (= 0.8 Promille)
RGPK	Grundentschädigung: 10'000 Sitzungsgelder: 10'000 <i>Annahme: Doppelter Aufwand für Sitzungen</i>	Ca. 20'000 (= 1.0 Promille)

Fazit: Das Kosten-Argument ist aus der Perspektive der **Verhältnismässigkeit** vernachlässigbar.

Einwand 2: Höhere Anforderungen für Mitglieder einer RGPK

- Grundsätzlich gilt: Gemeindeexekutiven (Gemeinderat oder Primar- oder Oberstufenschule) und RPK/RGPK sind **nach wie vor Laiengremien**, d.h. es werden **keine spezifischen Muss-Anforderungen bezüglich Aus- resp. Weiterbildung und beruflicher Erfahrung vorausgesetzt**.
- Grundsätzliche Anforderungen an RPK/RGPK-Mitglieder:
 - Zahlenverständnis
 - Buchhaltungskennntnisse nur bedingt, da keine finanztechnische Prüfung
 - Zahlen interpretieren und mit Geschäftsvorfällen in Bezug bringen
 - Zusammenhänge erkennen
 - Interesse an Gemeindebelangen
 - Kommunikationsfähigkeit
- **Einzige Ausnahme:** Falls die RPK/RGPK zusätzlich zur finanzpolitischen Prüfung noch als **finanztechnisches Prüforgang** tätig sein will, werden für diese Aufgabe spezifische Anforderungen in Sachen Fachkunde (Aus-/Weiterbildung und Erfahrung) und Unabhängigkeit vorausgesetzt. Erfüllt sie diese Grundvoraussetzungen nicht, wird die Tätigkeit – wie in Steinmaur bereits seit Jahren umgesetzt - an eine externe Revisionsstelle übertragen.

¹⁴ Quellen: Konsolid. Voranschlag 2020; RPK-Kosten: Grundentschädigung (Legislatur 2018-22), Sitzungsgelder (2014-18, Durchschnitt)

- **Fazit:** Dieses Argument ist somit zu wenig stichhaltig. Auch ist hier die Miliztauglichkeit nicht mehr oder weniger gefährdet.

Einwand 3: Die Prüf- und Kontrollbehörde sollte doch Vertrauen in die Exekutive haben. Deshalb schießt die zusätzliche Kompetenzerweiterung um die «Geschäftsprüfung» über das Ziel hinaus.

Vertrauen ist die Basis für eine erfolgreiche und konstruktive Zusammenarbeit – dies ist unbestritten.

Aber:

- Unabhängig davon, ob die Behörde als RPK oder RGPK aufgestellt wird, sie ist und bleibt **eine vom Volk gewählte, unabhängige Prüf- und Kontrollinstanz.**
- Ihre primäre Aufgabe besteht nicht darin, ein «wohlführendes» Vertrauensverhältnis mit den Exekutivbehörden zu bewirtschaften.
- Beziehungen unter dem Credo «Freundschaftsbehörden» sind nicht mit dem System der «Checks and Balances» vereinbar. Solche Kontrollen sind in vielen Bereichen üblich (z.B. im Geschäftsleben: Revisionsstelle, Prüfungsausschüsse in Verwaltungsräten).

In diesem Umfeld gilt der bewährte Grundsatz: «Vertrauen ist gut, Kontrolle (resp. Prüfung) ist besser»